

Wärmelieferungspreisblatt

Fernwärme Stadtwerke Bad Saulgau (CO₂-Anteil separat ausgewiesen)

gültig ab: 01.01.2026

– für Wärmeerzeugung aus der
Wärmezentrale BHKW Hallenbad/Brechenmacher Schule –

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise des Wärmelieferungsvertrages betragen:

1.1. Grundpreis	Netto (GP)	Brutto
Bei einer vereinbarten Anschlussleistung von:		
0 - 15 kW	248,21 €/Jahr	295,37 €/Jahr
16 - 30 kW	286,53 €/Jahr	340,96 €/Jahr
31 - 45 kW	450,73 €/Jahr	536,36 €/Jahr
46 - 60 kW	642,30 €/Jahr	764,33 €/Jahr
> 60 kW		
Bei Leistungen über 60 kW wird eine Sondervereinbarung getroffen.		

1.2. Servicepreis	Netto (SP)	Brutto
Bei einer vereinbarten Anschlussleistung von:		
0 - 15 kW	373,07 €/Jahr	443,95 €/Jahr
16 - 30 kW	430,66 €/Jahr	512,48 €/Jahr
31 - 45 kW	677,46 €/Jahr	806,18 €/Jahr
46 - 60 kW	965,39 €/Jahr	1.148,82 €/Jahr
> 60 kW		
Bei Leistungen über 60 kW wird eine Sondervereinbarung getroffen.		

1.3. Arbeitspreis	Netto (AP)	Brutto
Für die abgenommene Jahreswärmemenge bis 500.000 kWh:		
	11,991 ct/kWh	14,269 ct/kWh
Bei einem Jahresverbrauch über 500.000 kWh kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.		

1.4. Emissionspreis (EP)	Netto (EP)	Brutto
	1,760 ct/kWh	2,095 ct/kWh

2. Zahlungsverzug, Einstellung, Unterbrechung/Wiederaufnahme der Versorgung und sonstige Veranlassung

Es gelten die Entgelte gemäß den "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)".

3. Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer von 19 %.

4. Preisänderungen

Die unter 1.1. genannten **Grundpreise** werden während der Vertragslaufzeit nicht geändert.

Die unter 1.2. genannten **Servicepreise** werden gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach der folgenden Preisänderungsformel angepasst. Der unter 1.3 genannte Arbeitspreis kann jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres angepasst werden.

4.1. Servicepreis:	$SP = SP_0 \times (0,30 \times (H/H_0) + 0,30 \times (ID/ID_0) + 0,40 \times (L/L_0))$	€/Jahr
--------------------	--	--------

Hierbei gelten als Basiswerte:	Netto (SP ₀)
für Verbraucher mit einer vereinbarten Anschlussleistung von:	
0 - 15 kW	270,30 €/Jahr
16 - 30 kW	312,03 €/Jahr
31 - 45 kW	490,84 €/Jahr
46 - 60 kW	699,46 €/Jahr

4.2. Arbeitspreis:	$AP = AP_0 \times (0,85 \times (G/G_0) + 0,10 \times (L/L_0) + 0,05 \times (S/S_0))$	ct/kWh
--------------------	--	--------

Hierbei gelten als Basiswerte:	Netto (AP ₀)
Für die abgenommene Jahreswärmemenge bis 500.000 kWh:	
	6,165 ct/kWh

4.3. Emissionspreis (EP)	$EP = EP_0 \times (Co2/Co2_0)$	ct/kWh
Hierbei gelten als Basiswerte:		
	Netto (EP ₀)	
	0,812 ct/kWh	

4.4. In den Formeln bedeuten:

SP = der unter 1.2. neu zu bestimmende Servicepreis	EP = der unter 1.4. neu zu bestimmende Emissionspreis
SP ₀ = der unter 4. bezeichnete Servicepreis	EP ₀ = der unter 4. bezeichnete Emissionpreis
AP = der unter 1.3. neu zu bestimmende Arbeitspreis	
AP ₀ = der unter 4. bezeichnete Arbeitspreis	
ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Investitionsgüter" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online ((61241-0004/GP2019 Sonderpositionen)/GP-X008). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll. (Bsp. für 2025: Oktober 2023 - September 2024).	
ID ₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Investitionsgüter" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online ((61241-0004/GP2019 Sonderpositionen)/GP-X008) Basiswert ID ₀ = 99,2 (2022, Basis 2021 = 100)	
L = Monatl. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), für den Wirtschaftszweig Energieversorgung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online 62231-0001/WZ08-D. Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der vorangegangenen 4 Quartale IV (Jahr zuvor) bis III vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2025: 4. Quartal 2023 - 3. Quartal 2024).	
L ₀ = arithmetischer Mittelwert 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021 aus dem veröffentlichten Index der monatl. Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), für den Wirtschaftszweig Energieversorgung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online 62231-0001/WZ08-D; Basiswert L ₀ = 101,3 (2022, Basis 2020=100)	
H = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-online (61241-0004/GP2019(3 Steller) GP19-353). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll. (Bsp. für 2025: Oktober 2023 - September 2024).	
H ₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-online (61241-0004/GP2019(3 Steller) GP19-353); Basiswert: H ₀ = 98,7 (2022, Basis 2021 = 100)	
G = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Erdgas in der Verteilung" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online (61241-0004/GP2019(3 Steller)/GP19-352). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll. (Bsp. für den Abrechnungszeitraum 2025: Oktober 2023 - September 2024).	
G ₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Erdgas in der Verteilung" nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online (61241-0004/GP2019(3 Steller) /GP19-352); Basiswert: G ₀ = 86,8 (2022, Basis 2021 = 100).	
S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) "Elektrischer Strom u. DL d. Elektrizitätsversorgung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online (61241-0004/GP2019(3 Steller)/GP19-351). Es gelten die Bekanntmachungen für den arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der vorangegangenen zwölf Monate bis September des Jahres vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll (Bsp. für 2025: = Oktober 2023 - September 2024).	
S ₀ = arithmetischer Mittelwert Oktober 2020 bis September 2021 aus dem veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) "Elektrischer Strom u. DL d. Elektrizitätsversorgung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in destatis.de/GENESIS-Online (61241-0004/GP2019(3 Steller)/GP19-351). Basiswert: S ₀ = 91,8 (2022, Basis 2021=100)	
EP = Emissionspreis nach der Einführung des Brennstoffemissionshandels gemäß BEHG; errechnet aus dem CO2-Gehalt von Erdgas gemäß Anlage 1, Teil 2 und 4, Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Transportverlusten, multipliziert mit dem CO2-Festpreis gem. § 10 (2) BEHG zzgl. Transaktionsentgelt, für das Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll. Der Preis wird angegeben in ct/kWh. Die gesetzliche Festlegung der CO2-Festpreise gilt für die Einführungsphase des nationalen Emissionshandels von 2021 bis 2025. Anschließend wird der Preis über die Versteigerung der Emissionszertifikate gebildet. Die dann heranziehenden Indizes sind noch nicht veröffentlicht. Eine mögliche Anpassung der Preisgleitformel für den Emissionspreis kann die Folge sein.	
EP ₀ = Der Emissionspreis im ersten Jahr nach der Einführung des Brennstoffemissionshandels gemäß BEHG (2021) errechnet sich aus dem CO2-Gehalt von Erdgas gemäß Anlage 1, Teil 2 und 4, Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), unter Einbeziehung von Umwandlungs- und Transportverlusten, multipliziert mit dem CO2-Festpreis des Jahres 2021 gem. § 10 (2) BEHG (30,00 €/t CO2) zzgl. Transaktionsentgelt. Basiswert: EP ₀ = 0,812 ct/kWh	
Co2 = Festpreis pro Emissionszertifikat in der Einführungsphase gemäß § 10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Es gilt der veröffentlichte Wert für das Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll.	
Co2 ₀ = 30 €/t CO2 (Festpreis pro Emissionszertifikat in der Einführungsphase gemäß § 10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für das Jahr 2022)	

Hierbei ist zu beachten:

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird entweder mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur jeweiligen Basis wieder hergestellt oder – wenn diese nicht veröffentlicht werden – sowohl der „Nullwert“ wie auch der aktuelle Preis auf der Grundlage des neuen Indexsystems berechnet.

Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

Die genannten Grund-, Service- und Arbeitspreise sind auf Grundlage der derzeit gültigen Steuern und Abgaben kalkuliert. Sollten sie oder anderweitige, staatlich oder behördlich festgesetzte Zusatzkosten künftig steigen oder sinken oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder rechtliche Regelungen hinzutreten, so werden die SWBS die Preise im Ausmaß dieser Veränderung anpassen.